

## **Satzung**

### **§1. Name, Sitz des Vereins, Vereinsregister und Geschäftsjahr**

Der Verein versteht sich als Glaubensgemeinschaft und trägt den Namen „**Bielefeld Alevi CEMEVİ und Familien-, Bildungs- und Kulturzentrum**“. Die abgekürzte Bezeichnung des Vereinsnamens lautet: **BA-CEMEVİ**,

BA-CEMEVİ hat seinen Sitz in Bielefeld.

BA-CEMEVİ ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Die Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit des BA-CEMEVİ liegt beim Amtsgericht Bielefeld.

BA-CEMEVİ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Artikel 51 – 68 des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51-68 AO).

- a)** BA-CEMEVİ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- b)** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle der Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder weder aus den Mitteln noch aus der Kasse des Vereins Zuwendungen fordern.
- c)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

BA-CEMEVİ versteht sich als eine Glaubensgemeinschaft im Sinne der deutschen Rechtsverordnung und vertritt die in Bielefeld und Umgebung lebenden Alevit\*innen in allen Bereichen des täglichen Lebens, soweit dies nicht gegen satzungsmäßige Regelungen des BA-CEMEVİ verstößt oder diese konterkariert.

### **§ 2. Definition des BA-CEMEVİ zum Alevitentum**

Das Alevitentum ist ein Glaube, der wie folgt auslegt wird:

Ein Alevit:

- trägt die Heiligkeit von Hakk (Gott), Mohammed, Ali in seinem Herzen und beherbergt die Menschenliebe in seiner Seele;
- achtet und toleriert jede Religion, Konfession und Glaubensrichtung;

- macht keine diskriminierenden Unterschiede wegen Sprache, Religion, Rasse, Geschlecht oder Hautfarbe;
  - handelt stets nach dem Prinzip: achte auf deine Hände, deine Zunge und deine Lenden;
  - tritt für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit ein;
  - lehnt die dogmatischen Prinzipien der sunnitischen und schiitischen Scharia ab und Interpretiert - im Gegensatz zum Sunnitentum und anderen islamischen Richtungen - den Islam nach eigenen Glaubensvorsätzen, die wie soeben aufgezählt wurden.
- Weiterhin ist darauf zu achten, dass die „Talib“-, „Rayber“-, „Pir“-, „Mürşit“-, und „Ikrar“-Beziehungen gewahrt werden um den „Weg“ zu schützen.

### **§ 3. Ziele des BA-CEMEVI**

- a) BA-CEMEVI ist eine Glaubensgemeinschaft mit demokratischem Verständnis und führt seine Aktivitäten im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland aus. BA-CEMEVI ist überparteilich und schließt sich keiner politischen Partei, Gruppierung sowie ethnischen und religiösem Fundamentalismus an.
- b) BA-CEMEVI strebt unter anderem folgende Ziele an durch die Förderung von:
  - a. Alevitischer Glaubenslehre,
  - b. Bildung und Erziehung,
  - c. Kunst und Kultur,
  - d. Kinder- und Jugendhilfe,
  - e. Öffentliche Gesundheitspflege,
  - f. Wohlfahrtswesen,
  - g. Seniorenhilfe,
  - h. Wissenschaft und Digitalisierung
  - i. Völkerverständigung,
  - j. Hilfestellung für Menschen mit besonderem Förderbedarf,
  - k. Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere:
    - i. Hilfen für Geflüchtete und Zuwanderer,
    - ii. Katastrophenhilfe,
    - iii. Umweltschutz und
    - iv. Förderung von sportlichen Aktivitäten
- c) „Yol cümləden Uludur“ - die Achtung des Glaubensweges und die Heiligkeit des Propheten Hz. Mohammed, Hz. Ali und seinen Nachkommen, den Ehlibeyt, müssen respektiert und geschützt werden.
- d) Die BA-CEMEVI versteht die kulturelle Vielfalt als eine Bereicherung und Chance der zivilen Gesellschaft. Sie fördert daher ihre Mitglieder beim

friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnissen und kultureller sowie ethnischer Herkunft. Sie setzt sich für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Gesellschaftsmitglieder ein. Sie fördert die Integration und die interkulturelle Begegnung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Deutschland. Die BA-CEMEVİ unterstützt die Verbreitung universeller Werte und setzt sich entschieden gegen Rassismus, religiösen Fanatismus und Diskriminierung von Minderheiten ein.

- e) Gemäß des alevitischen Glaubens und der alevitischen Glaubenslehre akzeptiert die BA-CEMEVİ die Wahrung der Rechte der Frauen als eines ihrer wichtigsten Prinzipien und setzt sich für die Gleichberechtigung der Frauen in der Gesellschaft ein.
- f) BA-CEMEVİ unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien in den Bereichen wie schulische Bildung, berufliche Orientierung und persönlicher Entwicklung.
- g) BA-CEMEVİ tritt für eine Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Institutionen ein, welche zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes gegründet worden sind bzw. sich dafür einsetzen und unterstützt jede Aktion dieser Institutionen bzw. Einrichtungen.
- h) BA-CEMEVİ macht Präventionsarbeit zur Verhinderung von Sucht jeder Art.
- i) BA-CEMEVİ achtet stets darauf, dass seine Kooperationspartner, Personen, Einrichtungen sowie Institutionen, die Werte des alevitischen Glaubens respektieren, eine demokratische Weltanschauung haben und demokratische Strukturen besitzen.
- j) BA-CEMEVİ baut Verbindungen zu laizistischen, humanistischen, demokratischen Organisationen, religiösen sowie Glaubenseinstellungen, Minderheiten und politischen Einrichtungen, auf, die den alevitischen Glauben achten, respektieren und unterstützen.

## § 4 Prinzipien des BA-CEMEVİ

- a) Der höchste Grundsatz des BA-CEMEVİ ist die Bewahrung und Entwicklung der alevitischen Identität mit ihrem Glauben, ihrer Kultur und ihre philosophischen Werte.
- b) BA-CEMEVİ richtet wissenschaftliche Forschungsgruppen, Akademien, Institute und andere Einrichtungen ein, stellt wissenschaftliche Untersuchungen an oder gibt diese in Auftrag, um die o.g. Grundsätze und Ziele zu erreichen.
- c) BA-CEMEVİ unterstützt jegliche Arbeit in Form von Publikationen, Dokumentationen, Archivierungen und Verbreitung im Zusammenhang mit dem Thema Alevitentum, sofern diese Arbeiten nicht gegen die Regelungen in dieser Satzung verstößen.

- d) BA-CEMEVİ errichtet ein CEM-Raum (Gebetsraum) und widmet diesen nachhaltig mit alevitischen Glaubensinhalten
- e) BA-CEMEVİ setzt sich für eine laizistisch, säkulare, demokratisch und zeitgemäße Erziehung und Entwicklung alevitischer Kinder und Jugendliche unter Beachtung des alevitischen Glaubens, Kultur und Philosophie ein.
- f) BA-CEMEVİ strebt die Einrichtung des alevitischen Glaubens als Unterrichtsfach in den Schulen an und bietet Angebote zum Glauben in der Gemeinde.
- g) BA-CEMEVİ pflegt das Andenken an bedeutende alevitische Persönlichkeiten wie beispielsweise die sieben großen Dichter (7 Ulu Ozanlar). Hierfür organisiert BA-CEMEVİ Veranstaltungen zu ihrer Geburt. bzw. den Todestagen wie dem Kerbela-Martyrium von Pir Imam Hüseyin und dem Genozid an der alevitischen Bevölkerung generell.
- h) BA-CEMEVİ setzt sich für die berechtigten Forderungen und Interessen der Bürger\*innen und Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Bielefeld und Umgebung ein. BA-CEMEVİ setzt sich für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben der Migrant\*innen mit der jeweiligen Gesellschaft ein. BA-CEMEVİ verurteilt jegliche rassistische Übergriffe gegenüber Menschen. BA-CEMEVİ setzt sich für den Schutz der Natur und Tiere ein.
- i) BA-CEMEVİ richtet zur Verwirklichung, Verbreitung und für die Entwicklung seiner Ziele und Prinzipien Gremien ein, wie beispielsweise: Dede und Ana-Gremien (Alevitischer Geistlicher), Frauen-, Jugend-, Menschen mit besonderem Förderbedarf, Entwicklungs-, Senioren- und Pressegremien.  
Der BA-CEMEVİ-Vorstand führt den Vorsitz über die Gremien. Die Gremien sind nur für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich und nicht befugt, den Verein betreffende Entscheidungen zu fällen. Sie können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung ihre Bereiche betreffende Vorschläge unterbreiten. Sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstands.
- j) BA-CEMEVİ verwirklicht seine satzungsmäßigen Ziele und Prinzipien selbst oder durch seine Mitglieder.

## § 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des BA-CEMEVİ kann werden, wer 18 Jahre alt ist, die in dieser Satzung festgelegt Ziele und Prinzipien und im besonderen Maße § 2 anerkennt und bereit ist, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- b) Menschen mit besonderem Förderbedarf sind gleichberechtigte Mitglieder und genießen dieselben Rechte und Pflichten wie andere Vereinsmitglieder.

- c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge orientiert sich an dem durch die Hauptversammlung festgelegten Beitragsrahmen und ist gestaffelt für Berufstätige, Rentner\*innen, Schüler\*innen/Student\*innen, Arbeitssuchende sowie Familienmitgliedschaften.
- d) Darüber hinaus sind Mitgliedsangehörige und Familienangehörige unter 18 Jahren ebenfalls wie Mitglieder zu behandeln, jedoch ohne Wahlberechtigung und -anrecht. Sie sind berechtigt, die Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- e) Der Beitrag ist entweder monatlich durch Abbuchung oder einmalig als Jahresbeitrag vollständig zu zahlen.
- f) Die Mitgliedschaft ist erst dann bestätigt, wenn der Vorstand das vollständige Mitgliedsformular erhält, in der die persönlichen und beruflichen Daten des Mitgliedsbewerbers aufgelistet wurden. Weiterhin verpflichtet sich der Mitgliedsbewerber insbesondere die in § 2 dieser Satzung enthaltenen Vorgaben sowie folgende Erklärung: „*Ich erkläre mich bereit, alle die in der Satzung stehenden Mitgliedschaftspflichten und -rechte zu akzeptieren, mich an die Regeln des alevitischen Glaubens, Kultur und Philosophie zu halten, mich den demokratischen und rechtlichen Regeln unserer Gesellschaft zu orientieren. Unter dieser Voraussetzung werde ich Mitglied der BA-CEMEVİ...*“, akzeptiert.  
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ableben und mit dem Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegte Prinzipien und Ziele des BA-CEMEVİ. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) Nachdem die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet wurde, ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ähnlichen den Mitgliedern vorbehaltene Veranstaltungen ausgeschlossen. Bei Verstößen ist der Vorstand des **BA-CEMEVİ** berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.
- c) Ein Mitglied, das auf eigenem Wunsch aus dem **BA-CEMEVİ** ausgetreten ist, darf Frühstens nach 12 Monaten die Mitgliedschaft beim **BA-CEMEVİ** durch einen neuen Mitgliedsantrag beantragen. Das ausgeschiedene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Genel Kurul) Widerspruch einlegen.  
Bis er bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen seinen Ausschluss Widerspruch einlegen kann, muss er sich an die

Vorschriften unter Punkt „b“ halten. Der Beschluss kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Mehrheitsentscheid der Mitglieder abgeändert werden.

- d) Nach Rechtswirksamwerden dieser Satzung sind Mitglieder des **BA-CEMEVİ** erst dann stimmberechtigt, wenn diese beim Bestehen ihrer Mitgliedschaft eine Wartezeit von drei Monate erfüllt haben.  
Das Recht auf Kandidatur für die **BA-CEMEVİ**-Gremien erhalten sie erst sechs Monate nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.
- e) Mitglieder des **BA-CEMEVİ** müssen sich bewusst sein, dass sie stets die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die in der Satzung festgelegten Prinzipien und Ziele des **BA-CEMEVİ** sowie die allgemeinen Wertvorstellungen des Alevitentums einhalten und die Menschenrechte wahren müssen.  
Im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes sind sie verpflichtet, die Würde des Menschen als unantastbar zu achten.

## § 7 Organe des Vereins

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Genel Kurul)
- b) Der Vorstand (Yönetim Kurulu)
- c) Die Kontrollkommission (Denetim Kurulu)
- d) Der Ehrenrat / Disziplinarkommission (Disiplin Kurulu)

## § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des **BA-CEMEVİ** und findet alle zwei Jahre einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur dann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder 1/3 der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.
- b) Der Vorstand benachrichtigt Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über das Versammlungsdatum, den Versammlungsort und über den Tagesordnungspunkt.  
Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte können durch die Mehrheit der Mitglieder am Versammlungstag verändert werden.
- c) Für die Wahl der Versammlungsleitung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichend. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.  
Falls keine Mehrheit erzielt wird, kann der Vorstand die Mitglieder frühestens zwei Wochen später schriftlich mit den gleichen Tagesordnungspunkten zu einer neuen außerordentlichen

Mitgliederversammlung einladen.

Für eine Gültigkeit dieses Termins ist eine einfache Mehrheit aller Vereinsmitglieder nicht erforderlich.

- d) Auf der Mitgliederversammlung wird eine Versammlungsleitung, bestehend aus dem Vorsitzenden, stellenvertretendem Vorsitzenden und Protokollführer, gewählt (Divan).

Über die Aufgabenverteilung entscheiden die gewählten Mitglieder selbst. Wird jedoch keine Einigkeit über die Aufgabenverteilung erzielt, erfolgt die Aufgabenverteilung entsprechend der Stimmenanzahl: Den Vorsitz übernimmt die Person mit den meisten Stimmen, stellvertretender Vorsitzender wird die Person mit den zweitmeisten Stimmen, und Protokollführer wird die Person mit der drittmeisten Stimmen.

- e) Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen für die Dauer der Mitgliederversammlung weder ihr aktives- noch ihr passives Wahlrecht wahrnehmen.

Diese Bestimmung gilt selbst im Falle eines Rücktritts.

- f) Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnungspunkte zur Abstimmung vor.

Nach der Abstimmung werden neue Vorschläge der Mitglieder zur Abstimmung vorgelegt. Die neuen Tagesordnungspunkte werden auf der Tagesordnung hinzugefügt und die Tagesordnungspunkte werden chronologisch beraten.

## § 9 Verlauf der Mitgliederversammlung

- a) Auf der Mitgliederversammlung werden im Verlauf der Tagesordnung zuerst der Arbeits- und Rechenschaftsbericht der einzelnen Vereinsorgane zur Beratung vorgeschlagen. Anschließend wird über die Entlastung dieser Organe abgestimmt. Im Falle einer Nichtentlastung der Verantwortlichen ruht ihre Vorstands- und Vereinsmitgliedschaft. Im Folgenden wird eine unabhängige fünfköpfige Untersuchungskommission gewählt, die vor der Mitgliederversammlung vereidigt wird.

Diese Kommission legt ihre Ergebnisse hinsichtlich der Nichtentlastung der Vereinsorgane bei der nächsten Mitgliederversammlung in zwei Monaten vor. Auf dieser Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungskommission über die weitere Zukunft dieser nicht entlastenden Vereinsorgane entschieden.

- b) Nach der Entlastung wird die Mitgliederversammlung mit der Wahl der einzelnen Gremien des Vorstandes fortgesetzt. Die Wahlen müssen in geheimer Abstimmung und öffentlicher Zählung vorgenommen werden. Es ist

nicht zulässig, im Auftrag Dritter zu wählen oder zu kandidieren. Die Gremien werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- c) Zuerst werden nacheinander der Vorstand, der Ehrenrat (Disziplinarkommission) und die Kontrollkommission gewählt. Die Wahl des Vorstands muss in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Die Wahl anderer Vereinsgremien kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen durchgeführt werden. Kandidaten können auf einer oder mehreren Listen kandidieren. Die Kandidatur für den Vorstand muss schriftlich spätestens zwei Monate vor der Wahl bekanntgegeben werden. Wird die Mindestzahl der Kandidaten zwei Monate vor der Wahl erreicht, ist eine nachträgliche Kandidatur am Wahltag nicht mehr zulässig.
- d) Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die erforderliche Anzahl an Kandidaten nicht erreicht werden, kann die ordentliche Mitgliederversammlung (Genel Kurul) über die fehlenden Kandidaten abstimmen.
- e) Nach der Beendigung der Mitgliederversammlung protokoliert die Versammlungsleitung die Beschlüsse und übergibt sie dem Vorstandmitglied, welches die meisten Stimmen bekommen hat. Die Abschlussrede der Mitgliederversammlung hält das gewählte jüngste Mitglied.

## § 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus Sieben Haupt- und Drei Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Austritte oder durch andere Gründe sich auf drei reduziert, obwohl die drei Ersatzmitglieder aktiv sind, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer/-in, dem Kassenwart, dem Verantwortlichen für Kultur und Bildung, dem Frauen- und Familienbeauftragten und dem Jugend- und Sportbeauftragten.  
Der neu gewählte Vorstand muss so schnell wie möglich nach seiner Bestätigung zusammenkommen und eine Aufgabenverteilung festlegen.  
Die Aufgabenverteilung erfolgt durch offene Abstimmung. Ein Geistlichenratsmitglied ist ebenfalls Mitglied im Vorstand, in beratender Funktion. Das Vorstandsmitglied aus dem Geistlichenrat hat die Aufgabe der Seelsorge der Mitglieder sowie der Wahrung der Richtlinien des Glaubens, nach Vorgaben des § 2, sicherzustellen. Das Vorstandsmitglied aus dem Geistlichenrat übernimmt lediglich in dieser Funktion seine Rolle im Vorstand. Dieser hat ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.  
Ein Mitglied des Jugend- sowie des Frauenvorstandes kann ebenfalls teilnehmen. Diese haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- b)** Für die Änderung einzelner Satzungspunkte ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden der Vereinsmitglieder und für andere Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- c)** Bei den Vorstandsmitgliedern kann ein Mitglied max. zwei Mal hintereinander insgesamt in den Vorstand gewählt werden.  
Danach darf sich das Vorstandsmitglied zwei Wahlperioden nicht zur Wahl aufstellen.  
Sollte die Mindestanzahl der Kandidaten für den Vorstand zum Wahltag jedoch nicht erreicht werden können, kann ein Vorstandsmitglied, was bereits zwei Mal in den Vorstand gewählt wurde, sich nochmal zur Wahl aufstellen, sofern die einfache Mehrheit dies mit ihrer Abstimmung absegnet.
- d)** Die oben in § 10 a aufgeführten Aufgaben müssen jeweils durch ein gewähltes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden. Sollte ein gewähltes Mitglied des Vorstandes keine die ihm durch Abstimmung zugewiesene Aufgabe wahrnehmen wollen, fällt seine Mitgliedschaft im Vorstand und einer der Ersatzmitglieder wird an seiner Stelle in den Vorstand gewählt.
- e)** Der Vorstand trifft sich regelmäßig einmal im Monat. Auf Verlangen der Vorstandsmitglieder kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bleibt ein Mitglied des Vorstands ohne Angabe von Gründen drei Mal einer Vorstandssitzung fern, erlischt seine Mitgliedschaft im Vorstand, und eines der Ersatzmitglieder wird an seiner Stelle in den Vorstand berufen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen müssen schriftlich oder digital protokolliert werden.
- f)** Vorstandmitglieder können Entschädigungen für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten in Form von Spesen, Fahrtgeld, Übernachtungskosten, gegen Vorlage von Quittungen erhalten. Darüber hinaus dürfen sie aus den Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten.
- g)** Der Vorstand ist verpflichtet, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung und einfache Mitgliederversammlung erzielten Beschlüsse umzusetzen.  
Der Vorstand ist gemäß der Satzung berechtigt und verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten, wenn Mitglieder oder Gremien des Vereins gegen die Prinzipien und Ziele der BA-CEMEVİ verstoßen.
- h)** Der Vorstand, ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des BA-CEMEVİ. Dem Vorstand alleine obliegt der Vorsitz der unter dem Dach des BA-CEMEVİ tätigen Gremien und er ist befugt alle Gremien unter seinem Dach zu kontrollieren. Der Vorstand ist angehalten, bei Notwendigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder beschlussfähig. Die auf diesen Versammlungen getroffene Beschlüsse sind

sorgfältig anzuwenden. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, unter seinen Mitgliedern verwaltungsbedingte oder andere Bereiche betreffende Aufgabenverteilungen vorzunehmen.

- i) Der Vorstand ist verpflichtet, die beiden Hauptbücher sorgsam zu führen, für das Beschlussbuch ist der Schriftführer und für das Finanzbuch der Kassenwart verantwortlich. Diese Bücher sind alle drei Monate von den Vorstandmitgliedern zu prüfen. Gemäß Artikel 26. des Vereinsgesetzes sind der Vorstandsvorsitzende, der/die Schriftführer und der Kassenwart berechtigt, den BA-CEM offiziell zu vertreten.

## **§ 11 Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder**

- a) **Der/die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt**, alle Aktivitäten des Vorstandes zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren. Er/sie hat die Aufgabe, Sitzungen einzuberufen, diesen vorzustehen und die gefassten Beschlüsse umzusetzen. Zudem repräsentiert er/sie BA-CEMEVl bei Sitzungen mit Vereinen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen, und arbeitet in der Kommunikation mit den Medien im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der vorliegenden Satzung. Der/die Vorstandsvorsitzende nimmt an allen Sitzungen der Vorstandsgremien teil, leitet diese gegebenenfalls und achtet darauf, dass Beschlüsse ordnungsgemäß vom Schriftführer in das Beschlussbuch eingetragen werden. Ebenso überwacht er/sie, dass die Einnahmen und Ausgaben korrekt vom Kassenwart in das Kassenbuch eingetragen werden. Er/sie ist berechtigt, alle Personen und Gremien des Vereins sowie alle vom Verein beauftragten Personen und Gremien auf ihre satzungsgemäße Arbeit hin zu kontrollieren.  
Zudem ist er/sie befugt, innerhalb oder außerhalb des Vereins Komitees und Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen und aktiv an deren Tätigkeiten teilzunehmen, um deren Arbeit effektiver zu gestalten.  
Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig über die in seinen/ihren Verantwortungsbereich fallenden Aktivitäten zu informieren.

b) **Schriftführer/-in**

Er/sie ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Vorstandes in die Beschlussliste - digital oder analog - einzutragen und allen Vereinsmitgliedern betreffende Beschlüsse weiterzuleiten.  
Zudem archiviert und ordnet er/sie alle Akten und Dokumente im Vorstandsbüro. Er/sie führt den Schriftverkehr mit Einrichtungen und Ämtern. In Abwesenheit des/der Vorstandsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters ist er/sie berechtigt, deren Vollmachten und Verantwortungen wahrzunehmen.

**c) Kassenwart**

Er arbeitet gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, die die Finanzen des BA-CEMEVİ betreffen. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben gegen Quittungen zu tätigen und diese Vorgänge sorgfältig ins Kassenbuch einzutragen. Er darf ohne Kenntnis des Vorstandes keine Zahlungen tätigen und ist verpflichtet, den Vorstand über Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Mitglieder, welche ihre Monatsbeiträge nicht zahlen, festzustellen und diese dem Vorstand mitzuteilen.

**d) Stellvertretender Vorsitzender**

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt in der Abwesenheit des Vorsitzenden seine Aufgaben und Verantwortung wahr. Er ist zugleich der Beauftragte die Bedürfnisse gehandicapter Mitglieder zu wahren und zu schützen.

**e) Der Verantwortliche für Jugend und Sport**

Er/sie hat die Aufgabe, bei allen Aktivitäten der Jugendlichen diese zu unterstützen und alles bereitzustellen, um einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten der Jugendlichen zu gewährleisten. Er ist die Ansprechperson für die Jugendlichen, und vertritt diese im Vorstand.

**f) Der Verantwortliche für Familie und Frauen**

Sie/Er hat die Aufgabe, bei allen Aktivitäten, die die Frauen und Familienangelegenheiten betreffen diese zu unterstützen und alles bereitzustellen, um einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten zu gewährleisten. Er/sie ist die Ansprechperson für die Frauen und Familien Arbeit und vertritt diese im Vorstand.

**g) Der Verantwortliche für Kultur und Bildung**

Sie/Er hat die Aufgabe, bei allen Aktivitäten, die die Kultur und Bildung betreffen diese zu unterstützen und alles bereitzustellen, um einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeiten zu gewährleisten. Er/sie ist die Ansprechperson für die Kultur- und Bildungsarbeit und vertritt Angelegenheiten im Vorstand.

## **§12 Die Kontrollkommission**

Die Kontrollkommission besteht aus drei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollkommission vereinbaren untereinander eine Arbeitsaufteilung und bestimmen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Kontrollkommission trifft sich regelmäßig alle 3 Monate und überwacht den Kassenwart. Sie achtet darauf, ob die Ausgaben ordnungsgemäß gegen Quittung getätigt, entsprechend nummeriert und ins Kassenbuch eingetragen worden sind. Sie ist berechtigt und verpflichtet, im Falle von Ungereimtheiten die verantwortlichen darauf aufmerksam zu machen. Falls diese Ungereimtheiten trotzdem nicht bereinigt werden, kann sie dem Vorstand die Übergabe der

Verantwortlichen an den Ehrenrat (Disziplinarkommission) vorschlagen. Sie ist verpflichtet auf der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie bewertet Vorschläge und Projekte zu Einnahmen und Ausgaben und legt ihre Bewertung schriftlich dem Vorstand vor. Sie ist für die Kontrolle von finanziellen Angelegenheiten der Gremien zuständig, die dem Vorstand des **BA-CEMEVİ** unterstellt sind.

### **§13 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Geistlichenrates, zwei Haupt-, und zwei Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder des Ehrenrates vereinbaren untereinander eine Arbeitsaufteilung und bestimmen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Der Ehrenrat trifft sich regelmäßig alle drei Monate und entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vorstands über Verstöße von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele. Mögliche Maßnahmen sind: eine Ermahnung, ein vorübergehender Ausschluss aus der Mitgliedschaft oder ein endgültiger Ausschluss aus der Mitgliedschaft.

### **§ 14 Flankierende Organe des Vereins**

**Die folgenden Organe gelten als flankierende Organe des BA-CEMEVI:**

- a) Geistlichenrat (Pirler Meclisi)
- b) Frauenvorstand (Kadinlar Birligi)
- c) Jugendvorstand (Genclik Birligi)
- d) Behindertenrat / Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

Diese Organe unterstützen die Vereinsarbeit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wirken an der Verfolgung und Umsetzung der genannten Vereinsziele mit und berichten regelmäßig an den Vorstand.

#### **a) Geistlichenrat (Pirler Meclisi)**

- a. Die Aufgabe des Glaubensrates besteht in der Seelsorge, der Einhaltung und Regelung der Bestattungsrituale.  
Die Gestaltung der Glaubens- und Bildungsarbeit für Familien in Kooperation mit Pädagogen\*innen.
- b. Wahlsystem:  
Die Wahlen zum Glaubensrat finden alle 2 Jahre statt.  
Von jedem Alevitischen Ocaklar (geistliche Zentren oder Linien) soll ein Vertreter/in zur Wahl des Gremiums eingeladen werden.

Es werden 12 Mitglieder in das Gremium gewählt. Die Aufgabenverteilung im Geistlichenrat findet im Einvernehmen statt. Sie bestimmen unter sich, ebenfalls im Einvernehmen, eine/n Vorsitzende/n des Geistlichenrates, die an der/die an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

**b) Frauenvorstand (Kadinlar Birligi)**

- a. Die Aufgabe des Frauenvorstands besteht in erster Linie in der Frauenarbeit. Dazu gehört insbesondere:
- Förderung der aktiven Teilnahme von Frauen am Vereinsleben;
  - Organisation und Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Sozialprojekten speziell für Frauen, sowie
  - Beratung und Unterstützung von Frauen in allen Bereichen.

b. Wahlsystem:

Der Frauenvorstand wird alle 2 Jahre gewählt und entsendet eine/n Vertreter/in. Es werden mind. 5 Mitglieder in den Frauenvorstand gewählt. Die konkrete Aufgabenverteilung erfolgt im Einvernehmen innerhalb des Frauenvorstands.

**c) Jugendvorstand (Genclik Birligi)**

- a. Die Aufgabe des Jugendvorstands liegt in der Jugendarbeit. Dazu gehört insbesondere:
- Organisation und Durchführung von Bildungs-, Kultur, und Freizeitprojekten für Jugendliche;
  - Förderung der Teilnahme junger Mitglieder im Verein;
  - Unterstützung der Jugendlichen in schulischen und sozialen Angelegenheiten;
  - Mitwirkung an Veranstaltungen, Workshops und Seminaren zur Stärkung von Engagement.

b. Wahlsystem:

Der Jugendvorstand wird alle 2 Jahre gewählt und besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Es kann ein/e Vertreter/in entsendet werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendvorstandes erfolgt im Einvernehmen der Mitglieder.

**d) Behindertenrat / Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen**

- a. **BA-CEMEVİ** fördert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Gemeindeleben. Zu diesem Zweck wird ein Behindertenrat als interne Interessenvertretung eingerichtet.
- b. Der Behindertenrat vertritt die Anliegen und Bedürfnisse von Mitgliedern mit Behinderungen und wirkt auf die Schaffung

- barrierefreier Strukturen, inklusiver Angebote und chancengerechter Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde hin.
- c. Der Behindertenrat ist ein beratendes Gremium und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Er wird von Menschen mit Behinderungen bzw. von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretungen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, besetzt.
  - d. Der Behindertenrat berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand über seine Arbeit, Anliegen und Entwicklungsempfehlungen.
  - e. Wahlsystem:  
Der Behindertenrat wird alle 2 Jahre gewählt und besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Es kann ein/e Vertreter/in entsendet werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Behindertenrates erfolgt im Einvernehmen der Mitglieder.

## **§15 Delegiertenwahl**

Die Wahl der zu den Sitzungen der Föderation (AABF K.d.ö.R.), welche der **BA-CEMEVİ** angeschlossene ist, abzustellenden Delegierten obliegt je zur Hälfte dem Vorstand des **BA-CEMEVİ** und den Mitgliedern des **BA-CEMEVİ** auf der zur Abstellung der Delegierten einberufenden Mitgliederversammlungen bedarf es keiner absoluten Mehrheit der Mitglieder. Für die Wahl der Delegierten reicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus, welche per Handzeichen ihr Stimmen abgeben. Die drei Kandidaten mit den meisten stimmen werden als Delegierte abbestellt.

## **§16 Auflösung der BA-CEMEVİ**

Im Falle der Auflösung der **BA-CEMEVİ**, geht das gesamte Vermögen der **BA-CEMEVİ** an die AABF über. Im Falle der Auflösung der AABF, wird das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet.